Stadt Holzgerlingen
Kreis Böblingen

Kindergarten- und Krippengebühren ab 01.01.2018
Aushang in den Kindergärten und Kinderkrippen

Gebührenordnung für die Kindergärten und Kinderkrippen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2017 die nachfolgende Gebührenordnung für die Kindergartengebühren ab 01.01.2018 wie folgt beschlossen:

I. Gebühren für die Regelbetreuung bzw. Verlängerte Öffnungszeiten

1. Für Kindergartenkinder aus Familien

	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnungszeiten
mit einem Kind	110,00 €	115,50 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	84,00 €	88,20 €
drei Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	58,80 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €	0,00 €

2. Die **Gebühren werden für 12 Monate pro Jahr erhoben**. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Ferienzeit liegt in der Regel zwischen Mitte August und Mitte September eines Jahres. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten.

3. Besuchen **Kinder zwischen 2 und 3 Jahren** den Kindergarten, fällt eine **Zusatzgebühr in Höhe von 125 % der Gebührensätze** nach Ziffer 1 an, abhängig von der gewählten Betreuungszeit. Die Erhebung des Zuschlags endet mit dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

4. Nehmen Kinder während der Sommerferien an der **Sommerferienbetreuung** teil, so fällt hierfür bei einer ein- oder zweiwöchigen Betreuung die **halbe Gebühr** bzw. bei einer drei- oder vierwöchigen Betreuung die **ganze Gebühr nach den Abschnitten I und II** an.

5. Die **Zusatzgebühren für die verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen** betragen unabhängig von der Kinderzahl in der Familie pro Monat 88,00 €. Auch diese Zusatzgebühr wird entsprechend Ziffer 2 für 12 Monate pro Jahr erhoben. Für den Mehrbetreuungsaufwand bis 14:00 Uhr werden 15 € monatlich berechnet (nur Kindergarten Lilienstraße).

II. Gebühren für die Ganztagesbetreuung

1. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung in Regelkindergärten betragen ab dem 01.01.2018 bzw. ab 01.01.2019:

Für Kindergartenkinder aus Familien	ab 01.01.2018
mit einem Kind	345,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	270,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	188,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €

2. Bei einer **tageweisen Inanspruchnahme** gelten folgende Gebührensätze:
   4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder
   1 Tag: 20 % der Gebühr für die Ganztagesbetreuung nach Ziffer 1.
   Werden die Kinder an den anderen Tagen im Rahmen einer Regelbetreuung ggf. in Verbindung mit „verlängerten Öffnungszeiten" betreut, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Regelgebühr nach Abschnitt I.

3. Ein Angebot nach Ziffer 1. und 2. wird nur dann umgesetzt, wenn mindestens 6 Kinder verbindlich dafür angemeldet sind und auch bleiben.

4. Die Gebühren werden für 12 Monate pro Jahr erhoben. Abschnitt I Ziffern 2.-5. gilt entsprechend.

III. Krippengebühr

1. Für den Besuch einer **Kinderkrippe durch Kleinkinder zwischen 1 und 3 Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden betragen die Gebühren** für

Kinder aus einer Familie mit	ab 01.01.2018
einem Kind unter 18 Jahren	325,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	242,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	164,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €

2. Für den Besuch einer **Kinderkrippe, in der eine Ganztagesbetreuung (Montag bis Freitag) von 07.00 bis 17.00 Uhr** angeboten wird, **betragen die Gebühren** für

Kinder aus einer Familie mit	ab 01.01.2018
einem Kind unter 18 Jahren	594,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	461,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	336,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €

2.1 Bei einer **tageweisen Inanspruchnahme** gelten folgende Gebührensätze:
4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder
1 Tag: 20 % der jeweiligen Krippengebühr nach Ziffer 2.1. Nehmen die Kinder an den anderen Tagen die „verlängerten Öffnungszeiten" in Anspruch, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Krippengebühr nach Abschnitt III Ziffer 1.

2.2 Ein Angebot nach Ziffer 2.1 oder 2.2 wird umgesetzt, wenn 6 Kinder verbindlich dafür angemeldet sind.

2.3 Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2.1 werden für 12 Monate erhoben. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Ferienzeit liegt in der Regel zwischen Mitte August und Mitte September eines Jahres.